

Vereinsordnung des Vereins

Karate Dojo Uni Tübingen e. V.

Grundlage dieser Vereinsordnung stellt „§5 – Vereinsordnung“ der Vereinssatzung in der Fassung vom 20. Januar 2023 dar.

Sie verwendet entsprechend der Satzung gemäß den Regeln der deutschen Sprache im September 2020 das generische Maskulinum. Beim Verfassen der Satzung wurde stets an jedes Mitglied unabhängig seiner sexuellen Identität gedacht. Der Verein wünscht sich und lebt Weltoffenheit.

Der Inhalt dieser Vereinsordnung richtet sich an alle Mitglieder und soll die Abläufe und den Umgang innerhalb des Vereins regeln.

Neuen Mitgliedern und an einer Mitgliedschaft Interessierten, soll sie als Handreichung dienen, um etwaige Fragen und Unklarheiten möglichst frühzeitig oder gar schon im Vorfeld einer Mitgliedschaft klären zu können.

I. Definition

Die Mitglieder des Vereins betreiben Shōtōkan-Karate, im Folgenden kurz als „Karate“ bezeichnet.

Karate im Sinne dieser Ordnung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des Übungspartners die Persönlichkeit zu entfalten.

Kennzeichnend für alle Übungsformen ist hierbei der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegenüber; notwendig für die Karatetechnik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung, nicht Berührung, gilt es unter allen Umständen zu vermeiden!

Der Verein pflegt Karate als eine traditionsbewusste Sportart allein nach sport- und gesundheitsspezifischen Maßstäben. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate ausschließlich im Sinne dieser Ordnung zu betreiben.

II. Dōjō

Die Sporthalle oder jeder andere Raum, den wir für unser Üben nutzen, nennen wir „Dōjō“.

Die Atmosphäre des Dōjōs wird durch das Verhalten von uns allen bestimmt. Es ist daher ein jeder angehalten, sich an diese Vereinsordnung zu halten.

Für uns Karateka ist unser Dōjō eine Stätte der inneren Sammlung und Ruhe, ein Ort der Konzentration und der Höflichkeit, aber auch der Anstrengung und Bemühung.

Das Dōjō ist daher ein wichtiger Ort für uns. Um diese Wertschätzung auszudrücken, geschieht das Betreten und Verlassen des Dōjōs mit einer leichten Verbeugung in Richtung des Übungsraumes. Die Verbeugung findet in diesem Fall mit einem kurzen Innehalten im Stehen statt.

Vor dem Betreten des Dōjōs sind die Schuhe auszuziehen; im Regelfall bewegen wir uns im Dōjō ausschließlich barfuß.

Ein klingelndes Mobilfunkgerät stört alle Anwesenden in ihrer Konzentration und ihrem Üben. Deshalb ist vor dem Betreten des Dōjōs ferner dafür zu sorgen, dass etwaige empfangsbereite Geräte in den Lautlos-Modus versetzt werden.

Beim Verlassen des Dōjōs, sowie der zugehörigen Umkleide- und Duschräume hat sich ein jeder zu vergewissern, dass die Räume mindestens so sauber verlassen werden, wie sie vorgefunden worden sind.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren.

III. Kleidung

Jeder Karateka hat zum Unterricht in einem vollständigen Karate-Gi (Jacke, Hose) und mit der Graduierung entsprechendem Gürtel zu erscheinen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Teilnehmer an einem Anfängerkurs.

Der Karate-Gi hat in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu sein.

Die Farbe des Karate-Gi ist weiß. Unter dem Karate-Gi darf zusätzlich zur obligatorischen Unterwäsche ein T-Shirt/Unterhemd getragen werden.

Jeder Karateka trägt den Gürtel, zu dem er die Prüfung erfolgreich bestanden hat.

IV. Hygiene und Sauberkeit; Schmuck

Über die allgemeine Körperhygiene hinaus ist darauf zu achten, dass Finger- und Fußnägel kurz und sauber zu halten sind.

Bei vorliegenden Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, etc.) oder Anzeichen einer anderen potentiell infektiösen Erkrankung (Fieber, Durchfall, Übelkeit, etc.) sollte von einer Teilnahme am Karateunterricht im Sinne der Vermeidung von weiteren Ansteckungen innerhalb der Karategruppe dringend abgesehen werden.

Schmuck jeglicher Art kann vor allem bei Partnerübungen beim Träger selbst oder beim Übungspartner zu Verletzungen führen. Diese Gefahr gilt es von vornherein auszuschließen. Deshalb hat Schmuck (v. a. Finger-/Ohringe, Ketten) im Karateunterricht keinen Platz und ist vor Beginn der Unterrichtseinheit abzulegen. Nicht entfernbare Schmuck ist (z. B. mit Tape) abzukleben.

V. Etikette (während des Unterrichts)

Für jeden Karateka, egal ob Übungsleiter oder Schüler, sollte es selbstverständlich sein, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Ein Zuspätkommen sollte auf jeden Fall vermieden werden und die absolute Ausnahme darstellen.

Sollte jemand aus guten Gründen dennoch zu spät kommen – niemand wird es ihm bei sehr seltenen Vorkommnissen übel nehmen – so betritt der „Zuspätkommer“ leise das Dōjō, setzt sich in der Nähe des Einganges in Seiza (der Fersensitz wie zu Beginn und Ende jedes Unterrichts) und wartet darauf, vom Unterrichtenden hereingebeten zu werden. Dann begibt derjenige sich bis auf Weiteres an das äußerst linke Ende der Gruppe, links von den niedrigst graduierten Schülern, nimmt dort seinen Platz ein und folgt dem Unterricht. Zu einem geeigneten Zeitpunkt wird der Übungsleiter den „Zuspätkommer“ innerhalb der Gruppe ggf. umpositionieren, denn es muss davon ausgegangen werden, dass der Übungsleiter die Gruppe zu Beginn der Stunde bereits nach seinen Vorstellungen aufgestellt hat – und wenn man schon zu spät kommt, dann sollte das möglichst unauffällig geschehen und bereits hergestellte Ordnungen nicht zerstören.

Über bestehende körperliche Einschränkungen, bzw. Verletzungen ist der Übungsleiter vor Beginn des Trainings zu informieren. Ob eine vorgegebene Übung bei Vorliegen einer

etwaigen Einschränkung ausgeführt werden kann, liegt letzten Endes im Ermessen und im Verantwortungsbereich des Übenden.

Während des Unterrichts gibt es unter den Schülern keine Gespräche. Jeder soll sich voll und ganz auf sein Üben konzentrieren können. Allenfalls kürzeste, selbstverständlich übungsrelevante Hinweise können ggf. während Partnerübungen verbal kommuniziert werden.

Sollten sich während des Unterrichts Fragen ergeben, so sind diese idealerweise nach Beendigung des Unterrichts zu stellen. In der Regel ist dann noch genügend Zeit zur Klärung. Oftmals handelt es sich dabei um sehr individuelle Punkte. Eine ungefragte Wortmeldung während der Unterrichtszeit ist dafür nicht geeignet und unterbricht den Ablauf für alle Teilnehmer. Sollte sich ein Übungsleiter während des Unterrichts danach erkundigen, ob es bei den Schülern Unklarheiten gibt, so sind entsprechende Fragen selbstredend erlaubt.

Essen und/oder Trinken findet während des Karateunterrichts nicht statt. Das betrifft auch das Kauen von Kaugummis und ähnliches. Davon ausgenommen sind Trinkpausen, wie sie vom Karatelehrer ausgerufen werden.

Das Verlassen des Dōjōs während des Unterrichts gilt als unhöflich. Ist es dennoch einmal unumgänglich, so zeige deinem Lehrer die Absicht durch eine leichte Verbeugung an und warte auf seine Bestätigung. Melde dich auch wieder korrekt zurück.

Grundsätzlich gilt: Versuche immer, durch dein Verhalten und deine Mitarbeit zu einem reibungslosen Unterrichtsverlauf beizutragen. Sei immer aufmerksam, schnell und konzentriert. Bemühe dich, soweit mitzudenken, dass du immer die berühmte Nasenlänge voraus bist. Du willst „kämpfen“ lernen, da sind Wachsamkeit, Beobachtungsgabe und Mitdenken Grundvoraussetzungen.

VI. Beitragsordnung

Laut § 8 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe g der Vereinssatzung ist die Mitgliederversammlung für die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren zuständig.

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. In der Mitgliederversammlung vom 25. April 2024 haben die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder folgende Beiträge und Gebühren beschlossen:

Aufnahmegebühr (einmalig): **10,- Euro**

aktive Vereinsmitgliedschaft pro Kalenderjahr: **112,- Euro**

Bei unterjährigem Eintritt in den Verein (bis Jahresende des 1. Jahres):

- ab Beginn 2. Quartal: **90,- Euro**

- ab Beginn 3. Quartal: **60,- Euro**

- ab Beginn 4. Quartal: **30,- Euro**

Passivmitglieder dürfen nur an außerordentlichen Veranstaltungen (Lehrgänge, Dojotag, etc.), nicht aber am regulären Training teilnehmen.

passive Vereinsmitgliedschaft pro Kalenderjahr: **27,- Euro**

Ehrenmitglieder nach §3, Abs. 4 der Vereinssatzung sind von der Beitragspflicht befreit.

Zusätzlich wird unabhängig vom Vereinsbeitrittsdatum für aktive und passive Mitglieder sowie für Ehrenmitglieder in der Regel jährlich eine Gebühr für die Mitgliedschaft im Deutschen Karate Verband e. V. (DKV) fällig. Diese Gebühr beträgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Beitragsordnung **23,- Euro** pro Jahr.

Ausnahmen zuzulassen, wie z. B. wenn die DKV-Jahresmeldung eines Mitglieds über einen anderen Verein aufgrund einer Mitgliedschaft dort erfolgt und somit eine DKV-Jahresrichtmarke bereits vorliegt, obliegt im Einzelfall der Entscheidung des Vorstandes.

Sollte der DKV-Jahresbeitrag von Seiten des DKV verändert werden, hat dies direkten Einfluss auf diese Beitragsordnung. Der neue DKV-Jahresbeitrag wird mit seinem Inkraftreten auch für die Vereinsmitglieder bindend; es bedarf in diesem Falle vorab keiner Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung muss jedoch bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung zwingend aktualisiert werden.

Gebühr für DKV-Ausweis (z. B. bei Verlust) **10,- Euro**

Die Kosten für den ersten DKV-Ausweis übernimmt der Verein

Nachbestellung einer Ersatz-DKV-Marke

3,- Euro

Gebühr pro DKV-Kyūprüfung

15,- Euro

ggf. können zusätzliche Kosten für den Prüfer hinzukommen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere der Familienname, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Bankverbindung, sowie weitere Änderungen, die für den Einzug der anfallenden Beiträge sowie für die Kontaktaufnahme relevant sind.

Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres zugegangen sein.

Zahlungsmodalitäten:

Mitgliedsbeiträge werden in der Regel per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Der Einzug des Beitrags erfolgt jährlich am 10. Januar. Beiträge für Mitgliedschaften, die unterjährig abgeschlossen wurden, werden zum 15. des Folgemonats eingezogen.

VII. Datenschutzbestimmungen

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, Handynummer, E-Mail-Adresse, Mitgliedsnummer, Bankverbindung.

Alle von uns gespeicherten Daten werden dem Mitglied auf Antrag jederzeit vollständig mitgeteilt.

Der Verein ist verpflichtet, folgende mitgliederbezogene Daten an den Fachverband DKV zu übermitteln: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und ggf. an den Hochschulsport der Universität Tübingen folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse.

Im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos von seinen Mitgliedern auf der Homepage des Vereins veröffentlichen und diese ggf. an Print- und andere Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere folgende Veröffentlichungen: Ergebnislisten, Mannschaftslisten, Kontaktdaten von Vereinsfunktionären, Berichte über Ehrungen und Geburtstage etc. Veröffentlicht werden ggf. Fotos, der Name, die Vereinszugehörigkeit, die Funktion im Verein, ggf. die Einteilung in Wettkampf- oder andere Klassen inklusive Alter und Geburtsjahrgang.

Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich entfernt.

VIII. Inkrafttreten/Änderungen

Diese Vereinsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen der Vereinsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.